



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 108 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der Stadt Grevenbroich das Verfahren zur Entziehung des nachstehend aufgeführten Grundstücks gemäß § 169 Abs.3 BauGB zugunsten der Stadt Grevenbroich heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung Kapellen, Flur 9, Flurstück 145, Ackerland groß: 25.564 m²

- eingetragen im Grundbuch von Kapellen, Blatt 1995 –

Eigentümer und Antragsgegner:

(Name und Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt),
41516 Grevenbroich

Gemarkung Kapellen, Flur 9, Flurstück 131, Ackerland groß: 1.738 m²

- eingetragen im Grundbuch von Kapellen, Blatt 0991 –

Eigentümer und Antragsgegner:

(Name und Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt),
41516 Grevenbroich

Antragstellerin:

Stadt Grevenbroich, 41513 Grevenbroich

Grund des Enteignungsverlangens:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Entwicklung des Gebietes entsprechend den Zielen der Maßnahme des am 15.06.2000 als Satzung beschlossenen, genehmigten und bekannt gegebenen städtebaulichen Entwicklungsbereichs Grevenbroich-Kapellen.

Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Enteignungsantrag ist anberaumt für

**Dienstag, den 10. Mai 2005, 09.00 Uhr,
im Alten Schloß der Stadt Grevenbroich,
Schloss-Str. 11, 41515 Grevenbroich, Blauer Saal**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v.g. Grundeigentum oder eines das v.g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag am **10. Mai 2005** anzumelden.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor dieser mündlichen Verhandlung bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Ich weise darauf hin, dass von dieser Bekanntmachung an die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum meiner schriftlichen Genehmigung bedarf (§ 109 i. V. m. § 51 BauGB):

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,

3. Errichtungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
 4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.
- Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 276 und 277, während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hiergegen ist gem. § 217 Abs.1 Satz1 BauGB der Antrag auf gerichtliche Entscheidung der richtige Rechtsbehelf. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Düsseldorf, den 22.03.2005
15.4.2 -02/04 + 03/04

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
(Schmitz)

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung und Information der Abstimmberechtigten
- § 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Stimmenzählung
- § 13 Stimmabgabe per Brief
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Feststellung des Ergebnisses
- § 16 Abstimmungsprüfung
- § 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz und § 26 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10. März 2005 die folgende „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Dem Abstimmungsvorstand obliegt die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sowohl der Briefwahl als auch der Urnenwahl. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Grevenbroich. Abstimmungslokal ist das Bürgerbüro, Am Markt 3 (Bernardushaus), 41515 Grevenbroich-Stadtmitte.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des Abstimmungszeitraumes abstimmerechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung und Information der Abstimmberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist (Abstimmungsbenachrichtigung).

(2) Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
3. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum,
4. den Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe entweder im Abstimmungslokal (Bürgerbüro) oder per Brief erfolgen kann,
5. die Aufforderung, die Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust der Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Die Abstimmungsrechte werden über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (Rat, Bürgermeister) vertretenen Auffassungen durch umfangreiche Information in der Rathaus-Zeitung informiert. Diese Informationen müssen mindestens vor Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen sowie am Donnerstag vor dem Ende des Abstimmungszeitraumes in der Rathaus-Zeitung veröffentlicht werden.

§ 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von zwei Wochen statt. Der Abstimmungszeitraum wird vom Rat bestimmt.

(2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraumes zu folgenden Zeiten möglich:

Montag – Mittwoch	8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 20.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraumes durch den Rat macht der Bürgermeister die Tage des Abstimmungszeitraumes und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Tage des Abstimmungszeitraumes,
- b) den Text der zu entscheidenden Frage

(4) Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(5) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 die Tage des Abstimmungszeitraumes, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie das Abstimmungslokal öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Benennung des Abstimmungslokals,
- b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis / Pass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende über seine Person ausweisen kann,
- d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort sie gelten soll,

(6) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster des Stimmzettels beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag
- a) einen Stimmschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, das der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungszeitraumes durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen / der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand des Stimmscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Stimmen zurückgewiesener Stimmbriefe gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, das er vor oder während des Abstimmungszeitraumes des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest.

- (2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann der Bürgermeister auf Verlangen des Rates eine Nachzählung der Stimmzettel anordnen.
- (3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (4) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1998 (GV NW S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 11, 12 Absatz 1, 2 und 4, 14 Absatz 1 bis 3, 15 - 18, 33 - 42, 44, 49 -55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20. September 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Grevenbroich, den 14.03.2005

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Grevenbroich

Entsprechend § 112 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für den Beteiligungsbericht 2003 im Fachbereich 20 wird hiermit hingewiesen.

Grevenbroich, den 14.03.2005

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Grevenbroich: Veröffentlichung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.04.2004 (GV NRW S. 231) die Bodenrichtwerte für baureifes Land und landwirtschaftlich genutzte Flächen zum 01.01.2005 ermittelt und am 08.03.2005 beschlossen.

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 193 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Wertermittlungsverordnung vom 06.12.1988 den Bodenpreisindex für Wohnbauland abgeleitet und am 08.03.2005 als für die Wertermittlung erforderliche Daten beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht. Jedermann kann während der Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 8:00 – 12:30 Uhr und nachmittags nach Vereinbarung) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Ostwall 6, Zimmer 229, Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Grevenbroich, 08.03.2005

Der Vorsitzende
gez. Horn

Straßenwidmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), wird folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- **Joseph-Pick-Straße**

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkung. Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister - Rathaus - erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 352 zur Niederschrift zu erklären.

Grevenbroich, den 10.03.2005

Der Bürgermeister
Axel J. Prümm

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), werden folgende Straßen als Fußgängerzone gewidmet:

- Breite Straße
- Am Markt
- Zünftestraße
- Kölner Straße
- Synagogenplatz

Die Widmung erfolgt mit folgenden Widmungsbeschränkungen: Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Radfahrverkehr nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 20.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie Samstag ab 15.00 Uhr bis Montag, 11.00 Uhr zugelassen. Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister - Rathaus - erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 352 zur Niederschrift zu erklären.

Grevenbroich, den 10.03.2005

Der Bürgermeister
Axel J. Prümm

Mitteilungen der Verwaltung

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, dem 20. April 2005, werden in der Zeit von 15.30 – 17.00 Uhr im Besprechungsraum 2 des Alten Rathauses Fundsachen - **jedoch keine Fahrräder !** - versteigert.

Interessierte können sich die Fundsachen bereits ab 14.30 Uhr ansehen. Vor diesem Termin ist die Besichtigung nicht möglich.

Zur Versteigerung kommen Sachen, die von der Stadt Grevenbroich seit mehr als einem halben Jahr verwahrt und nicht abgeholt wurden.

Wichtiger Hinweis:

Die Fundsachen wurden weder auf mögliche Beschädigungen noch auf sonstige Merkmale und Funktionen überprüft. Die Stadt Grevenbroich gibt keine Garantie oder Gewährleistung für die ersteigerten Gegenstände. Ein Umtausch ist nicht möglich. Es wird nicht für etwaige Folgeschäden, z.B. aufgrund technischer Probleme, gehaftet. Besondere Angaben, die zur Sache gemacht wurden, sind nicht verbindlich.

Nach Zuschlag kann die Fundsache nur gegen sofortige Barzahlung mitgenommen werden.

Termine der Ausschuss-Sitzungen

Die für Dienstag, 12. April 2005 anberaumte Sitzung des **Sportausschusses** findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Die für Donnerstag, 14. April 2005 anberaumte Sitzung des **Hauptausschusses fällt aus.**

Der **Planungsausschuss** trifft sich am Dienstag, 19. April 2005 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses.

Der **Landschaftspflege- und Umweltausschuss** tagt am Mittwoch, 20. April 2005 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses.

Der **Schulausschuss** tagt am Mittwoch, 20. April 2005 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses.

Der **Bauausschuss** tagt am Donnerstag, 21. April 2005 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses.

50-jähriges Dienstjubiläum

Bürgermeister Axel J. Prümm, Personalratsvorsitzende Anneliese vom Scheidt und Carola Uebber, Fachbereichsleiterin Rechnungsprüfung, gratulierten am 1. April 2005 Bernhard Möbius, der auf eine 50-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst zurückblicken konnte.

Möbius, zuletzt Leiter der Rechnungsprüfung der Stadt Grevenbroich, begann am 15.03.2002 die Freiphase im Rahmen der Altersteilzeit. Er wurde 1940 in Hilden geboren und begann mit 15 Jahren eine Verwaltungslehre bei der Stadt Düsseldorf. Nach weiteren Stationen in Langenfeld und Dormagen – wobei er in Langenfeld auch die Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst absolvierte – wurde er 1981 als neuer Leiter des damaligen Hauptamtes in den Dienst der Stadt Grevenbroich übernommen.

Am 15.03.1988 übernahm Möbius dann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, die er über 15 Jahre innehatte. In dieser Zeit wirkte er maßgebend mit am Strukturwandel der Rechnungsprüfungsämter zu Servicebereichen und Controllingstellen. Folgerichtig wurde er als Leiter des umstrukturierten Fachbereichs Rechnungsprüfung 1998 Korruptionsbeauftragter der Stadt Grevenbroich und 1999 Mitglied der Bewertungskommission.

Mit Beginn der Altersteilzeit konnte Möbius sich vermehrt seinen Hobbys widmen. Hierunter fällt sein Shanty-Chor, Fahren mit dem Motorroller und Tischtennis. Ehrenamtlich wirkt er bei der Arbeit der ZWAR-Gruppen der Caritas mit.



v.l.: Personalratsvorsitzende Anneliese vom Scheidt, Bürgermeister Axel J. Prümm, Bernhard Möbius, Carola Uebber, Fachbereichsleiterin Rechnungsprüfung

Veranstaltungskalender

Sa. **9. April** 2005 16 - 18 Uhr **Münz-Tauschtag** Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich Elsen, Düsseldorfer Str. 47

So. **10. April** 2005 10.30 Uhr **Kirchenveranstaltung „Krabbel-Gottesdienst“** Erckens Kapelle, Am Stadtpark 6, Veranstalter: Freie Christengemeinde Grevenbroich, Info unter Tel.: 02181/2155574

So. **10. April – 30. April** 2005 11.30 Uhr **Kunstaussstellung Sybille Spelsberg „Transparenz und Dichte“**, Ehemalige Synagoge Hülchrath, Malerei + Grafik, Eröffnung am 10.04.2005 11.30 Uhr, Öffnungszeiten: Sa 14 – 17 Uhr, So 11.30 – 15.30 Uhr, Info unter Tel.: 02181/608-653

Do. **14. April** 2005 20 Uhr **Bühnenabend "Hokuspokus"** Erasmus-Gymnasium, Krimi von Kurt Goetz, Rheinisches Landestheater Neuss, Karten: ab 9,30 € Info unter Tel.: 02181/608-654

Do. **14. April** 2005 20 Uhr **Vortrag des Geschichtsvereins Grevenbroich, Altes Schloß, Blauer Saal.** Der Neusser Krieg und die Auswirkungen auf das Gebiet des heutigen Rheinkreises Neuss. Die Belagerung durch Karl den Kühnen 1474/75. Dr. Helmut Gilliam, Info unter Tel.: 02181/9826

Fr. **15. April** 2005 20 Uhr **Kultur Plus Lobia Albus „Hammelsprung“ Käthe-Kollwitz-Gesamtschule.** „Hammelsprung“ ist ein Lustspiel zwischen Wollen und Können, ist Kabarett zwischen Fein und Gemein. Eintritt: 12,00 € erm. 9,00 € Info unter Tel.: 02181/608-658

Sa. **16. April** 2005 9 Uhr **VHS Seminar "Mehr Erfolg mit Stil und Etikette"**, Stadtparkinsel, Auerbach-Haus, Gebühr: 20,00 € Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **16 - 17. April** 2005 Sa. 13 – 21.30, So 9 – 21.30 Uhr **Stadtmeisterschaften Badminton Großsporthalle Gustorf**, Info unter Tel.: 02181/499498

So. **17. April** 2005 16.30 Uhr **Konzert im Kloster Ensemble Concert Royal Kloster Langwaden, Stefansaal.** „Von himmlischer und irdischer Liebe“, Eintritt: 8,00 € erm.: 5,00 € Info unter Tel.: 02181/608-653

Di. **19. April** 2005 19.30 Uhr **Lesebühne 2005 Lesung „617 Grad Celsius“ Bücherstube Krause.** Horst Eckert liest aus seinem neuen Düsseldorf-Krimi. Eintritt: 7,00 € Info unter Tel.: 02181/63774

Mi. **20. April** 2005 19.30 Uhr **VHS Vortrag "Ortho-Bionomie – Hilfe für Rücken und Seele"**, Stadtparkinsel, Auerbach-Haus. Gebührenfrei, Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **23. April** 2005 14 Uhr **„Entente Florale“ Wanderung**, Wanderung durch das Elsbachtal, Info unter Tel.: 02181/608-424

Sa. **23. April** 2005 10 Uhr **VHS Seminar "Heitere Gelassenheit – Optimisten leben länger"**, Stadtparkinsel, Auerbach-Haus, Gebühr: 20,00 € Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **23. + 24. April** 2005 Sa. 10 – 18, So. 13 - 18 Uhr **„Cityfrühling“** Grevenbroich Stadtmitte

Sa. **23. April** 2005 14 - 17 Uhr **Kindertrödelmarkt Städt. Tageseinrichtung Pustebume**, Info unter Tel.: 02182/18288

So. **24. April** 2005 9 Uhr **Oldtimerausfahrt Altes Schloß.** Start mit ca. 120 Fahrzeugen um 9 Uhr am Alten Schloß; Ankunft der Fahrzeuge ab ca. 14.30 Uhr auf der Karl-Oberbach-Str. hinter der Coens-Galerie. Start und Ankunft der Fahrzeuge werden fachmännisch kommentiert. Pokal- und Preisverleihung gegen 17.00 Uhr am Haupteingang der Sparkasse. Info unter www.oldtimerfreunde-grevenbroich.de

So. **24. April** 2005 15:30 Uhr **Vortrag Pythagoras und die Pythagoräer**, Altes Schloß, Roter Saal. Griechische Gemeinde Grevenbroich e.V. Info unter Tel.: 0172 / 2437149

regelmäßige Veranstaltungen

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche, Hartmannsweg dienstags 19.30 – 21.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt freitags 20.00 – 22.00 Uhr

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20 montags - donnerstags 19.30 Uhr

Frauensebsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauensebsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauensebsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Besprechungsraum des Caritasverbandes, 41515 Grevenbroich, Montanusstr. 40. Tel.: 02181/72129 oder 72125

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81